

# RS Vwgh 2002/9/24 98/14/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Im Geltungsbereich des § 20 Abs. 1 Z. 2 EStG 1988 in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 201/1996 konnten Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer steuerlich bereits dann berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich bzw beruflich genutzt wird und die ausgeübte Tätigkeit ein ausschließlich beruflichen Zwecken dienendes Arbeitszimmer notwendig macht (Hinweis E 24.6.1999, 97/15/0070).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140198.X01

### Im RIS seit

23.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)